

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich die Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife.

#### **Anlass und Zweck, Problemdefinition**

Gemäß § 79 Abs. 2 Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012 (StKAG), LGBl. Nr. 111/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 123/2024, sind der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Eurowert je LKF-Punkt, die Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge dazu in der Sonderklasse von der Landesregierung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Gemäß § 79 Abs. 3 StKAG sind für alle öffentlichen Krankenanstalten, die nicht Fondskrankenanstalten sind, und für jene Patientengruppen in Fondskrankenanstalten, die nicht über den Gesundheitsfonds Steiermark abgerechnet werden, Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge dazu in der Sonderklasse durch Verordnung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Dabei sind die Tarife für Pflegegebühren und Zuschläge dazu in der Sonderklasse auf 10 Cent zu runden.

Mit der vorliegenden Verordnung wird gemäß § 79 Abs. 2 StKAG der kostendeckende Eurowert je LKF-Punkt festgesetzt. Zudem werden gemäß § 79 Abs. 3 StKAG die amtlichen Pflegegebühren, welche auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes 2025 der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ermittelt wurden, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2025 festgesetzt.

Die Herleitung der bereinigten Kosten erfolgte analog der Vorjahre unter Berücksichtigung der Ersatzinvestitionen und des im Gesellschafterzuschuss enthaltenen Personalaufwandes. Die Berechnung der Gebühren je ungewichtetem LKF-Punkt wurde der Berechnung der kostendeckenden Pflegegebühren nicht zugrunde gelegt.

Seit 01.01.2019 wird das ambulante Abrechnungsmodell für fondsfinanzierte Krankenanstalten angewendet. Um im ambulanten Bereich eine höhere Kostendeckung zu erzielen, wurde dazu eine teilweise Umschichtung von Mitteln des Landes Steiermark in den ambulanten Finanzierungstopf des Gesundheitsfonds Steiermark vorgenommen. Wie bereits im Vorjahr wurde deshalb der Gesellschafterzuschuss für das Geschäftsjahr 2025 um rund 141 Mio. Euro reduziert und dieser Betrag fließt in den ambulanten Finanzierungstopf des Gesundheitsfonds Steiermark.

Im Rahmen der Tarifverhandlungen für das Jahr 2025 konnte zwischen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs bzw. den Privaten Krankenversicherungen neben einer Anhebung der Sondergebühren (Arzt- und Anstaltsgebühren) auch eine Anhebung der Zimmerzuschläge in der Sonderklasse ab 1. Jänner 2025 vereinbart werden.

#### **Ziel**

- Sicherung der Kostendeckung von Tarifen

#### **Inhalt**

- Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Vor Erlassung der Verordnung ist gem. § 79 Abs. 3 StKAG den Ärztevertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

## II. Besonderer Teil

### **Zu § 1 und § 2:**

Der Eurowert je LKF-Punkt wird ab dem Jahr 2025 für die Landeskrankenanstalten festgesetzt.

### **Zu § 3:**

Die kostendeckend ermittelten Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für Landeskrankenanstalten pro Pflorgetag werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 festgesetzt.

Die Veränderung der kostendeckenden Pflegegebühren im Vergleich zum Vorjahr ist zum einen durch die Erhöhung des Personalaufwandes um 6,7 % begründet. Dies resultiert aus dem überplanmäßigen Gehaltsabschluss 2024 (9,15 % statt 5 %) und der geplanten Gehaltsanpassung für 2025 (3 % Gehaltssteigerung + 1 % für Biennalsprünge). Weiters sind Aufwandssteigerungen im Bereich der Ärztlichen Verantwortung zu verzeichnen (+ 11%) und der übrige Betriebsaufwand steigt um rund 7%. Zusätzlich kommt es zu einem Rückgang der Pflorgetage um ca. 2,8%.

### **Zu § 4:**

Die Erhöhung der Zuschläge zu den Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse in der Sonderklasse erfolgt auf Basis der Verhandlungen mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs bzw. der Privaten Krankenversicherungen.

### **Zu § 5:**

Mit der Verordnung für Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse für Leistungen der Tages- bzw. Nachtambulanz an Landeskrankenanstalten, LGBl. Nr. 103/1994, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 106/2001, wurden bisher Leistungen der Tagesambulanz des LKH Graz II (halbstationäre Einheiten zur tagesklinischen Behandlung) mit Selbstzahlern/nicht sozialversicherten Personen abgerechnet. Seit dem Jahr 2019 werden die ehemals halbstationären Behandlungen aus dem stationären LKF-Modell bei gleicher Versorgung ausschließlich mit dem ambulanten LKF-Modell abgerechnet. Die Fallführung erfolgt daher nicht mehr stationär/tagesklinisch. Somit sind die Tarife der diesbezüglichen Verordnung nicht mehr abrechenbar. Innerhalb der KAGes besteht nun die Notwendigkeit einer Pflegegebühr für ambulante Tagesbehandlungen für Selbstzahler/nicht sozialversicherte Personen. Für die Herleitung der Tarife wurden die LKF-Punkte lt. LKF-Modell 2024 mit dem ambulanten LKF-Punktewert (Planwert) multipliziert. Bei den vorgeschlagenen Tarifen wurde der GSB-Aufschlag berücksichtigt.

### **Zu § 6 und § 7:**

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung und das Außerkrafttreten der derzeit geltenden Verordnung entsprechen der üblichen Festlegung der Tarife für jeweils ein Kalenderjahr. Dabei wird klargestellt, dass die Verordnung über die Festsetzung des Eurowertes je LKF Punkt, der Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für Landeskrankenanstalten sowie Zuschläge dazu in der Sonderklasse ab dem Jahr 2024, LGBl. Nr. 125/2023, weiterhin anzuwenden ist, wenn die Leistung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht wurde.